

Titel:

Festsetzung des Gegenstandswerts für ein arbeitsgerichtliches Verfahren und einen Vergleich

Normenkette:

RVG § 33 Abs. 1

Schlagworte:

Beschwerdeeinlegung, Fristwahrung, Arbeitsgericht München, Elektronische Einreichung, Geschäftsstelle, Beschwerdewert

Vorinstanz:

ArbG München, Beschluss vom 07.04.2025 – 38 Ca 14513/24

Rechtsmittelinstanz:

LArbG München, Beschluss vom 16.07.2025 – 3 Ta 74/25

Tenor

Der Gegenstandswert wird auf 14.840,90 € für das Verfahren und auf 18.840,90 € für den Vergleich festgesetzt, § 33 Abs. 1 RVG.